



BEITRAGSORDNUNG

- Stand: 01.01.2020 -

§1 Beiträge

(1) Schützenklasse

Der Beitragssatz für die Schützenklasse beträgt jährlich 85,00 € und gilt ab dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 20. Lebensjahres des Mitgliedes folgt.

(2) Schüler und Junioren

Der Beitragssatz für Schüler und Junioren beträgt jährlich 25,00 € und gilt bis einschließlich des Kalenderjahrs, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Familien

Der Familienbeitrag beträgt jährl. das 1,5-fache des Beitrages gem. § 1 Abs. 1, zur Zeit 127,50 €. Eine Einstufung in diese Beitragsgruppe erfolgt nur auf Antrag. Voraussetzung ist, dass bereits ein Ehepartner Mitglied des Vereins ist oder bei gleichzeitigem Eintritt beider Ehepartner. Die Anzahl der Kinder ist unbegrenzt. Als Familienmitglieder gelten Ehepartner und deren Kinder. Sobald ein Kind das Alter nach § 1 Abs. 2 erreicht hat, scheidet es automatisch aus dem Familienbeitrag aus. Wird Familienbeitrag beansprucht, so sind der Vereinsführung die Familienangehörigen mittels Aufnahmeantrag zu benennen, bei denen eine Mitgliedschaft wirksam werden soll.

(4) Beitrag während der Schulzeit bzw. des Studiums

Auf Antrag kann einem Mitglied der Beitragssatz nach § 1 Abs. 2 gewährt werden, wenn es das Alter der Schützenklasse (§ 1 Abs. 1) erreicht hat und noch die Schule besucht bzw. studiert und wirtschaftlich von seinen Erziehungsberechtigten abhängig ist. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen.

(5) Sonderbeitrag

Auf Antrag kann einem Mitglied Sonderbeitrag gewährt werden, wenn es als Ehefrau mit dem Ehemann in der Beitragsgruppe nach § 1 Abs. 3 geführt wurde und der Ehemann verstorben ist. In diesem Fall gilt der Sonderbeitrag ab dem Kalenderjahr, das auf den Antrag folgt. Ferner kann ein Mitglied Sonderbeitrag beanspruchen, wenn es bei der SRH Holding (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation oder eine berufliche Erstausbildung besucht. Der Sonderbeitrag beträgt jährlich die Hälfte des Beitrages gem. § 1 Abs. 1 (zur Zeit 42,50 €).

(6) Beitragsfreiheit

Beitragsfreiheit besteht für ein Mitglied, das seinen Pflichtwehrdienst bei der Bundeswehr bzw. einen entsprechenden Ersatzdienst ableistet oder Ehrenmitglied nach § 3 der Verfassung ist.



§2 Aufnahmegebühr

(1) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 € und wird mit dem Eintritt in den Verein sofort zur Zahlung fällig. Sie kann auf Wunsch innerhalb eines Kalenderjahres in zwei Raten beglichen werden.

(2) Entfall der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr entfällt für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 (Schüler und Junioren), § 1 Abs. 3 (für einen Ehepartner), § 1 Abs. 4 (Auszubildende) und § 1 Abs. 5 Satz 3 (berufliche Reha -Maßnahme u.ä.).

(3) Aufnahmegebühr für juristische Personen

Die Höhe der Aufnahmegebühr für juristische Personen, Handelsgesellschaften u.ä. regelt die Vereinssatzung.

§3 Zahlungstermine und Zahlungsweise

(1) Zahlungstermin

Der Jahresbeitrag wird zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahrs zur Zahlung fällig. Wird die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahrs erworben, so ist mit Aufnahme in den Verein der gesamte Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

(2) Zahlungsweise

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ist bargeldlose Zahlungsweise erwünscht und zwar durch Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Heidelberger Volksbank e.G., IBAN DE62 6729 0000 0030 1557 00.

§4 Maßnahmen bei Verzug

(1) Erinnerung/Mahnung

Eine Erinnerung/Mahnung erhält, wer den Fälligkeitstermin nicht einhält. Sollten weitere Mahnungen notwendig werden, so können auf Beschluss des Vorstandes (§10 Abs.1 der Vereinssatzung) Mahngebühren in Rechnung gestellt werden.

(2) Ausschluss

Hat ein Mitglied trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderungen den Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres nicht entrichtet, so erfolgt Ausschluss aus dem Verein. In diesem Falle kann der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.



§5 Änderung der Beitragsordnung

(1) Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft

(2) Änderung

Die Beitragsordnung ist solange gültig, bis sie durch Beschluss des Gesamtvorstandes und der Genehmigung der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bzw. Mitglieder) geändert wird.

Heidelberg, den 05.11.2019

Der Vorstand

Die Höhe des Beitrages nach § 1 Abs.1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.1995 neu festgesetzt. Dadurch erhöht sich auch automatisch der Beitrag nach § 1 Abs. 3. Die Erhöhungen erfolgen zum 01.01.1996. Weitere Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlungen vom 18.3. 2000 zum 1.1.2001 und 10.3.2001 Zum 1.1.2002 (Jugendbeitragerhöhung). Die Beitragssätze wurden erneut erhöht in der Mitgliederversammlung am 08.12.2006 sowie in der Mitgliederversammlung im März 2019 zum 01.01.2020.